



# 09.

## Statistik Wien 2016 und Erläuterungen

### Einleitung

Der Vertrag der Wiener Interventionsstelle mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen verpflichtet die Wiener Interventionsstelle Reformvorschläge zu erstellen. Dabei handelt es sich nicht um Kritik an einzelnen Institutionen, sondern um einen Beitrag zum gemeinsamen Ziel, Gewalt an Frauen, Gewalt in der Familie und Stalking zu verhindern.

Österreich hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) zu deren Umsetzung verpflichtet. 2016 wurde Österreich gemeinsam mit Monaco als erstes Land bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen der Konvention evaluiert, die Ergebnisse und Empfehlungen des GREVIO-Komitees des Europarates werden voraussichtlich im Herbst 2017 veröffentlicht. Gewaltschutz- und Frauenrechtsorganisationen haben einen Schattenbericht über die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich erstellt (siehe Kapitel 05). Darin finden sich umfangreiche Reformvorschläge, auf die wir im Folgenden verweisen möchten (siehe NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016).

Neben der menschenrechtlichen Verpflichtung, Opfer von Gewalt zu schützen, ist der Aufbau der Maßnahmen und Hilfen auch ökonomisch geboten: Laut einer Studie des Europäischen Parlamentes betragen die jährlichen Kosten von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt im Jahr 2011 in den EU-Ländern 228 Milliarden Euro (European Parliament 2013: 5). Die Kosten pro EU-BürgerIn belaufen sich laut dieser Studie auf ca. 450 Euro pro Jahr. Wenn nur ein Zehntel davon, also 45 Euro pro BürgerIn, in die Prävention von Gewalt investiert wird, lassen sich mittel- und längerfristig viele Kosten sparen. Reformvorschläge hierzu finden sich im NGO-Schattenbericht, Artikel 8 und Artikel 22 (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016: 23–24; 71).

### 09.1. Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2016

Tabelle 1: KlientInnen 2016

KlientInnen	Anzahl
KlientInnen übermittelt durch Meldungen der Polizei	3.496
KlientInnen über Vermittlung anderer Einrichtungen	773
	<b>4.269</b>
KlientInnen aus früheren Jahren die 2016 wieder Hilfe suchten	1.992
	<b>6.261</b>

Im Jahr 2016 wurden von der Wiener Interventionsstelle insgesamt 6.261 Opfer von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und Stalking beraten. Überwiegend waren dies Frauen und Kinder (siehe Tabelle 14). Im Jahr 2015 waren es 6.163 Opfer, die Zahl ist somit um fast 100 Personen gestiegen.

3.496 KlientInnen kamen infolge einer Meldung durch die Polizei in Kontakt mit der Wiener Interventionsstelle. 773 KlientInnen meldeten sich von selbst bzw. wurden über andere Einrichtungen vermittelt (siehe Tabelle 2). 1.992 KlientInnen, die schon früher in Kontakt mit der Interventionsstelle waren, suchten im Jahr 2016 wieder Unterstützung.

Für die Beratung und Unterstützung der Opfer standen im Jahr 2016 ca. 25 Vollzeitstellen zur Verfügung. Dies bedeutet, dass im Durchschnitt lediglich 6,5 Stunden an personellen Ressourcen pro Opfer und Jahr bereitstanden. Das reicht bestenfalls aus, um kurzfristige Krisenhilfe zu bieten, garantiert jedoch nicht die dringend notwendige mittel- und langfristige Unterstützung der Opfer, um sich aus Gewaltverhältnissen zu befreien.

Forschungsergebnisse zeigen, dass kurzfristige Interventionen und Hilfen nicht ausreichen, um Gewalt nachhaltig zu stoppen, und dass die Betroffenen sich mit dem Problem alleingelassen fühlen, wenn es keine mittel- und längerfristigen Hilfen gibt (vgl. Gloor/Meier 2014). Zur Verhinderung von Gewalt und der nachhaltigen Stärkung der Opfer ist daher eine Intensivierung der Maßnahmen und Hilfen notwendig. Laut der Studie der Europäischen Grundrechtsagentur „müssen entsprechende Einrichtungen mit angemessenen Ressourcen verfügbar sein, um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden“ (Agentur der Europäischen

Union für Grundrechte 2014: 15). Eine Aufstockung der personellen Ressourcen in der Wiener Interventionsstelle ist daher dringend notwendig, wie auch der GREVIO-Schattenbericht erläutert (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016: 71).

## Zugang zu Hilfe

Tabelle 2: Zugang zu Hilfe

Zuweisungen der KlientInnen 2016	Anzahl
Medien/Internet	105
über andere KlientIn der Interventionsstelle	99
Gericht/Staatsanwaltschaft	116
Verwandte/Bekannte	79
Jugendwohlfahrt	58
Fraueneinrichtung/MigrantInneneinrichtung	49
Polizei (ohne Meldung)	64
Männerberatung	49
Spital/Ärztin/Arzt/Gesundheitseinrichtung	23
andere Einrichtungen	131
	<b>773</b>

Der überwiegende Teil der KlientInnen der Wiener Interventionsstelle kommt über Meldungen der Polizei. Andere Zugänge waren über Gerichte und Staatsanwaltschaften (116), Medien und Internet (105) sowie durch „Mund-zu-Mund-Propaganda“ von KlientInnen (99) und andere Zuweisungen.

## 09.2. Polizeiliche und rechtliche Interventionen

### 09.2.1. Anzahl und Art der Polizeimeldungen

Tabelle 3: Anzahl und Art der Polizeimeldungen

Meldungen der Polizei	Anzahl
Meldungen § 38a SPG – Wegweisung und Betretungsverbot (BV) <sup>37</sup>	3.237
davon	<b>169</b>
Meldungen Strafanzeige (inkl. Stalking, ohne Betretungsverbote)	349
Meldungen Streitschlichtung	16
	<b>3.602</b>

Im Jahr 2016 erhielt die Wiener Interventionsstelle insgesamt 3.602 Meldungen der Polizei. Davon waren 3.237 Meldungen von Betretungsverboten und 349 Meldungen von Strafanzeigen.

37. Zur Erklärung der Maßnahme „Polizeiliche Wegweisung und Betretungsverbot nach § 38a SPG“ siehe Begriffsglossar. Die Maßnahme wird im Folgenden kurz Betretungsverbot oder BV genannt.

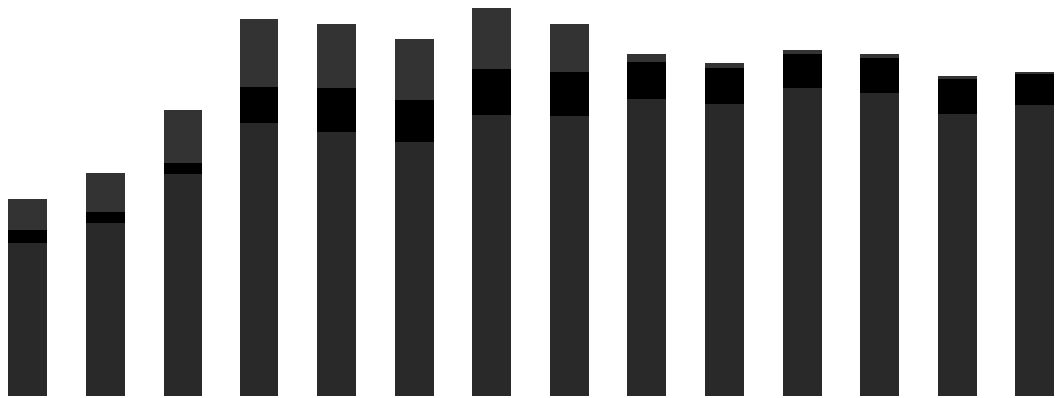
Die angegebenen 349 Meldungen von Strafanzeigen sind Anzeigen, ohne dass gleichzeitig ein Betretungsverbot erfolgte. Es handelt sich vor allem um Anzeigen nach § 107a, Beharrliche Verfolgung („Stalking“). Zur Zahl von 349 Anzeigen ist zu vermerken, dass es sich dabei nicht um alle Strafanzeigen handelt, die erstattet werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle von Betretungsverboten wurden ebenfalls Strafanzeigen erstattet, diese scheinen in Tabelle 12 auf.

Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich ein leichter Anstieg von 42 Meldungen. Auch die Zahl der Betretungsverbote hat leicht zugenommen: Im Jahr 2015 waren es 3.138, im Jahr 2016 3.237, das ist ein Plus von 99 Betretungsverbotten.

Die Zahl der Schutzmaßnahmen für Kinder ist ebenfalls leicht gestiegen.<sup>38</sup> Im Jahr 2015 wurden Kinder in 152 Fällen geschützt, im Jahr 2016 in 169 Fällen. Dennoch erscheint die Zahl von 169 Betretungsverbotten sehr gering im Vergleich zu den 5.990 Kindern und Jugendlichen, die 2016 insgesamt von Gewalt mitbetroffen waren (siehe Tabelle 14). Reformvorschläge zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Betretungsverbote finden sich im NGO-Schattenbericht im Abschnitt „Spezieller Schwerpunkt auf Kinder“ (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016: 85f.).

### 09.2.2. Vergleich der Polizeimeldungen 2003 bis 2016

Grafik 1: Polizeimeldungen in Wien 2003 bis 2016



	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
■ Streit-schlichtung	327	429	587	755	710	670	674	526	85	51	45	39	37	16
■ Strafanzeige	153	126	123	397	491	466	525	502	411	404	374	394	385	349
■ BV	1.698	1.924	2.467	3.037	2.940	2.825	3.116	3.109	3.303	3.246	3.429	3.372	3.138	3.237

Aus dem 13-Jahres-Vergleich geht hervor, dass die Anzahl der jährlich ausgesprochenen Betretungsverbote in Wien seit dem Jahr 2009 stets über 3.100 liegt.

Die Zahl der Streit-schlichtungen ist in den letzten Jahren rapid zurückgegangen und betrug 2016 rund 16 (siehe 2.2. und Grafik 1). Seit 2010 werden Einsätze bei Gewalt in der Familie, in denen kein Betretungsverbot verhängt wird, nicht mehr als Streit-schlichtungen nach § 26 Sicherheitspolizeigesetz dokumentiert. Dies erschwert eine nachvollziehbare Dokumentation der Ereignisse. Bedenklich wird diese Vorgehensweise insbesondere bei der Verfolgung von Delikten wie nach § 107a, Stalking und § 107b, Fortgesetzte Gewaltausübung, die den Nachweis früherer Vorfälle erfordern.

Diese Situation der fehlenden Meldungen ist auch im Hinblick auf die Prävention von Tötungsdelikten besorgniserregend. Wie

38. Seit September 2013 kann die Polizei Kinder (bis 14 Jahre) durch ein Betretungsverbot für Gefährder im Bereich der Schule oder des Kindergartens schützen.

eine österreichische Studie zeigt, gibt es im Vorfeld von Tötungsdelikten häufig bereits polizeiliche Interventionen. Die Studie schlussfolgert: „Gerade deshalb wäre eine bundesweite Übermittlung auch der Streitschlichtungen in Folge von Einschreitungen wegen familiärer Gewalt an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen wünschenswert, weil nur so die komplette Gewaltgeschichte dokumentiert werden kann.“ (Haller 2012: 61 f.). Daher fordert die Wiener Interventionsstelle, dass von allen Interventionen Meldungen geschrieben und an die Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren übermittelt werden.

Die lückenlose Dokumentation aller polizeilichen Einsätze ist auch notwendig, um zu erfassen, ob die Zahl der Interventionen durch die Polizei in diesem Bereich zunimmt, abnimmt oder gleich bleibt. Damit kann dann auch eingeschätzt werden, was eine Änderung in der Verhängung von Schutzmaßnahmen bedeutet – wenn also etwa die Zahl der Betretungsverbote zurückgeht, kann dies z. B. mit einem Rückgang der gesamten Polizeiinterventionen in diesem Bereich zusammenhängen. Eine vollständige Erfassung aller Polizeieinsätze dient auch dazu, die Wirkung der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt beurteilen zu können.

Die Reformvorschläge zu Polizeieinsätzen und Datenerfassung finden sich im NGO-Schattenbericht, Artikel 11 (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016: 27f.).

### 09.2.3. Polizeiinterventionen nach Bezirken und Häufigkeit

Tabelle 4: Polizeiinterventionen nach Bezirken

Polizeikommissariat (PK) bzw. Landeskriminalamt (LKA)	EinwohnerInnenzahl (EW) <sup>39</sup>	Streitschlichtung	Strafanzeige	BV	Polizeimeldungen Gesamt	BV pro 10.000 EW
PK Innere Stadt 1. Bezirk	16.411		5	32	37	19,5
PK Brigittenau 2., 20. Bezirk	189.040	4	24	301	329	15,9
PK Landstraße 3. Bezirk	89.806	1	18	212	231	23,6
PK Margareten 4., 5., 6. Bezirk	119.309	1	18	187	206	15,7
PK Josefstadt 7., 8., 9. Bezirk	100.169		18	110	128	11,0
PK Favoriten 10. Bezirk	194.746		42	386	428	19,8
PK Simmering 11. Bezirk	97.342	5	10	223	238	22,9
PK Meidling 12., 13. Bezirk	147.983		23	241	264	16,3
PK Fünfhaus 14, 15. Bezirk	169.945	2	28	338	368	19,9
PK Ottakring 16., 17. Bezirk	158.934		51	366	417	23,0
PK Döbling 18., 19. Bezirk	121.892		23	227	250	18,6
PK Floridsdorf 21. Bezirk	155.986	3	32	228	263	14,6
PK Donaustadt 22. Bezirk	180.272		38	219	257	12,1
PK Liesing 23. Bezirk	98.391		17	161	178	16,4
LKA-Außenstelle Nord				2	2	
LKA-Außenstelle West			1		1	
Polizei anderes Bundesland			1	4	5	
	1.840.226	16	349	3.237	3.602	17,6

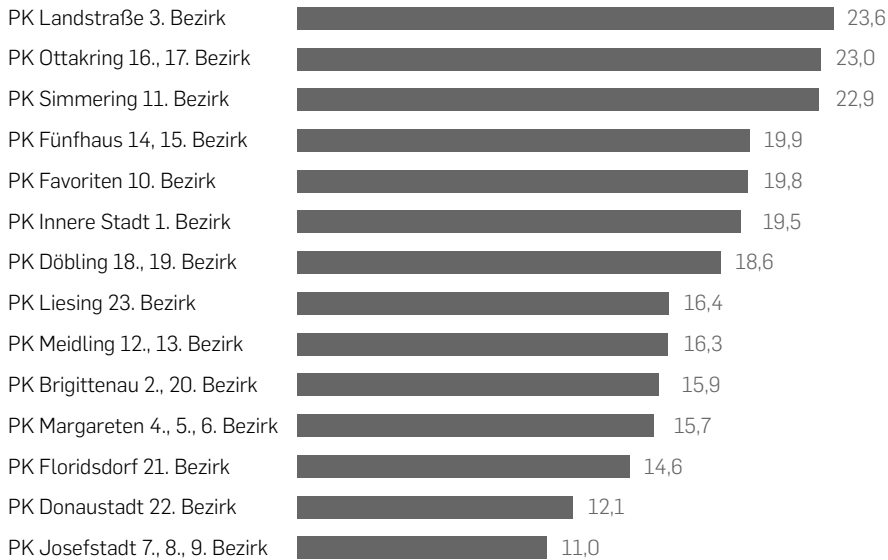
*Indikator: Anzahl von Betretungsverböten per 10.000 EinwohnerInnen*

Die Zahl der Betretungsverböte wird in Relation zur EinwohnerInnenzahl gesetzt, um vergleichbare Daten generieren zu können. Die damit errechnete Zahl dient als vergleichender Indikator über die Häufigkeit der Verhängung von Betretungsverböten zur Prävention von häuslicher Gewalt. Durchschnittlich wurden in Wien im Jahr 2016 17,6 Betretungsverböte pro 10.000 EinwohnerInnen verhängt.

39. Quelle: Statistik Austria 2016.

Die Zahl der Verhängung von Schutzmaßnahmen ist nach Bezirken sehr unterschiedlich, wie die folgende Grafik zeigt:

Grafik 2: Anzahl der Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen nach Polizeibezirken



Im Jahr 2016 wurden in den Polizeibezirken Landstraße, Ottakring und Simmering die meisten Betretungsverbote verhängt. In den Polizeibezirken Floridsdorf, Donaustadt und Josefstadt gab es die wenigsten Betretungsverbote. Sieben der 14 Polizeibezirke liegen über dem Durchschnitt von 17,6 Betretungsverboten: Döbling, Innere Stadt, Favoriten, Fünfhaus, Simmering, Ottakring und Landstraße. Die anderen sieben liegen unter dem Durchschnitt: Liesing, Meidling, Brigittenau, Margareten, Floridsdorf, Donaustadt und Josefstadt.

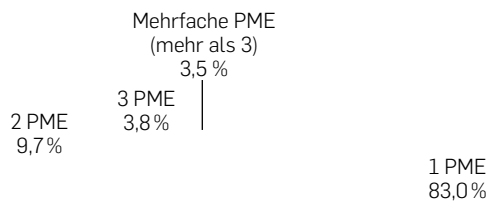
Die Bandbreite der Verhängung von Betretungsverboten liegt zwischen 11,0 bis 23,6 pro 10.000 EinwohnerInnen. Es sollten Maßnahmen getroffen werden um sicherzustellen, dass Opfer in allen Bezirken den gleichen Schutz erhalten.

### 09.2.4. Mehrfache Polizeimeldungen

Tabelle 5: Mehrfache Polizeimeldungen<sup>40</sup>

Opfer	Anzahl Polizeimeldung	Prozent
2.797	1	83,0 %
330	2	9,7 %
127	3	3,8 %
60	4	1,8 %
28	5	0,8 %
11	6	0,3 %
10	7	0,3 %
2	8	0,1 %
1	9	0,0 %
3	10	0,1 %
2	12	0,1 %
<b>3.371</b>		<b>100 %</b>

Grafik 3: Mehrfache Polizeimeldungen (PME)



40. Hier wird die Anzahl der Opfer mit einem Gefährder gezählt, bei denen es eine oder mehrere Polizeimeldungen gab (d. h. nicht die Anzahl der Polizeimeldungen).

Grafik 3 bildet ab, ob eine Polizeimeldung zum ersten Mal verhängt wurde oder ob es bereits zuvor Polizeimeldungen gegeben hat. Bei der Mehrheit der 2016 mitgeteilten Polizeimeldungen handelte es sich um die erste polizeiliche Intervention nach § 38a SPG, nämlich 2.797 (83 %). In 330 Fällen war es die zweite Polizeimeldung, in 127 Fällen die Dritte und in 117 Fällen kam es bereits zu vier oder mehr Meldungen.

In 574 Fällen (17 %) war es also bereits zu wiederholter Gewalt und polizeilichem Einschreiten gekommen. Wiederholte Gewalt ist ein Risikofaktor und erhöht die Gefahr weiterer Gewaltausübung (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2016).

Betretungsverbote zeigen dem Gefährder, dass Gewalt nicht toleriert wird und Konsequenzen hat. Sie wirken abschreckend auf die Gewaltausübung, doch hält diese Wirkung nicht permanent an. Stärkende Maßnahmen für Opfer und präventive Maßnahmen für Gefährder sind mittel- und längerfristig notwendig, um die Wiederholung von Gewalt zu verhindern und den Schaden, den Gewalt anrichtet, zu begrenzen.

### 09.2.5. Erwähnung von Waffen in der Polizeimeldung

Tabelle 6: Erwähnung von Waffen in Polizeimeldungen

Erwähnung von Waffen	Anzahl
Drohung mit Messer	168
Verletzung mit Gegenstand	21
Verletzung mit Messer	38
Drohung mit Schusswaffe	14
Drohung mit sonstiger Waffe	13
Drohung mit Hieb- und Stichwaffe	8
Verletzung mit sonstiger Waffe	4
Verletzung mit Hieb- und Stichwaffe	7
Verletzung mit Dienstwaffe	2
Gefährder hat eine Waffe	132
	<b>407</b>

In 407 (12,6 %) Meldungen mit Betretungsverbot wurden Waffen erwähnt. Hier zeigt sich eine leichte Steigerung zum Vorjahr (10,5 %). Waffen weisen auf eine erhöhte Gefährlichkeit hin und stellen ein Gefahrenpotenzial dar. Alle diese Fälle müssen daher als besonders gefährlich angesehen werden.

### 09.2.6. Einstweilige Verfügung – Anträge

Tabelle 7: Anträge auf einstweilige Verfügung (eV)

Anträge auf einstweilige Verfügung (eV)	Anzahl
eV-Anträge insgesamt	1.172
– davon eV-Antrag während des aufrechten Betretungsverbots	866

Im Jahr 2016 hat die Wiener Interventionsstelle 1.172 Anträge auf eine einstweilige Verfügung verzeichnet. Der Großteil der Anträge (73,9 %) wurde noch während der Frist des Betretungsverbotes gestellt. Die Antragstellung der eVs erfolgte zu einem überwiegenden Anteil mit Unterstützung der Interventionsstelle (87,6 %; 1.027 eV-Anträge).

Tabelle 8: Art der einstweiligen Verfügung

Art der einstweiligen Verfügung	Anzahl
eV § 382g (Stalking)	113
eV § 382e (Kontakt- und Aufenthaltsverbot)	528
eV § 382b (Wohnung)	102
eV § 382b/e (Wohnung und Kontakt- und Aufenthaltsverbot)	420
eV § 382h (Wohnungssicherung)	9
	<b>1.172</b>

Tabelle 9: Personen geschützt durch einstweilige Verfügungen

Personen geschützt durch einstweilige Verfügungen	Anzahl
durch eV geschützte Personen	1.385
davon eV-Anträge, die auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen beinhalten	213
davon eV-Anträge nur für Kinder und Jugendliche	37

Insgesamt wurden durch die 1.172 eV-Anträge 1.385 Personen geschützt.

Bei 213 eVs handelte es sich um Anträge für mehrere betroffene Opfer (meist eine Frau/ein Elternteil und die Kinder). In 37 Fällen wurde der eV-Antrag ausschließlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gestellt.

Angesichts der Tatsache, dass 5.990 Kinder und Jugendliche von Gewalt mitbetroffen sind (siehe Tabelle 14), ist die Zahl der einstweiligen Verfügungen zu ihrem Schutz gering. Es wäre notwendig, Maßnahmen zu überlegen, wie es gelingen kann, Kinder und Jugendliche noch besser vor Gewalt zu schützen. Mehr zur Anwendung kommen sollte das Kindschaftsrecht, das besagt, dass zur Sicherung des Kindeswohls „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben“ gehört (Kindschaftsrecht 2013 § 138.7).

Bei den einstweiligen Verfügungen besteht nach wie vor das Problem, dass eine jährliche Statistik zur Anwendung des Gesetzes fehlt. Das bedeutet, dass nicht bekannt ist, wie viele einstweilige Verfügungen insgesamt gestellt werden und für welche Bereiche, ob diese erlassen oder abgewiesen werden, wie oft es zu Übertretungen kommt etc. Diese Daten werden dringend benötigt, um feststellen zu können, ob und in welchem Ausmaß diese Schutzmaßnahmen greifen bzw. effizient sind. Zur Erfassung dieser Daten besteht außerdem eine Verpflichtung nach der Istanbul-Konvention des Europarates, Artikel 11.

Reformvorschläge zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen durch einstweilige Verfügungen finden sich im NGO-Schattenbericht im Abschnitt „Spezieller Schwerpunkt auf Kinder“ (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016: 85ff.).



### 09.2.7. Betretungsverbote im Zusammenhang mit Strafanzeigen und anderen Maßnahmen

(n = 3.172)<sup>41</sup>

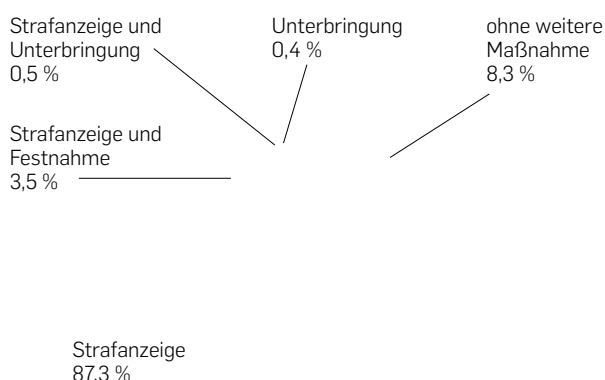
Tabelle 10: Strafanzeigen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Betretungsverboten

Strafanzeigen und Maßnahmen	Anzahl	Prozent	Anzahl Strafanzeigen	Strafanzeigen Prozent
Strafanzeige	2.769	87,3 %	2.895	91,3 %
Strafanzeige und Festnahme	110	3,5 %		
Strafanzeige und Unterbringung <sup>42</sup>	16	0,5 %		
Unterbringung	12	0,4 %		
ohne weitere Maßnahme	265	8,3 %		
	<b>3.172</b>	<b>100 %</b>		
k. D.	65			
	<b>3.237</b>			

Das polizeiliche Betretungsverbot ist eine präventive Maßnahme, die nicht erst dann zur Anwendung kommt, wenn bereits strafbare Handlungen erfolgt sind, sondern die verhindern soll, dass es zu Gewalthandlungen kommt. Wie die Tabelle zeigt, erfolgt eine präventive Anwendung nur in ca. 8 % der Fälle, in über 91 % der Fälle ist es bereits zu einer strafbaren Handlung gekommen.

Es wäre wichtig zu analysieren, warum der Anteil der präventiven Anwendung des Betretungsverbots so gering ist und in den letzten Jahren zurückgegangen ist (2015 waren es noch ca. 10 %). Dafür müssten Daten über die Zahl aller Polizeieinsätze erfasst werden. Wichtig wäre auch, Maßnahmen zu treffen, um Opfer und Personen im Umfeld zu ermutigen, die Polizei schon früher zu Hilfe zu rufen.

Grafik 4: Maßnahmen in Zusammenhang mit Betretungsverboten



Die Darstellung zeigt nochmals die Verteilung der verhängten Maßnahmen in Zusammenhang mit Betretungsverboten. In 87,3 % der Fälle wurde eine Strafanzeige erstattet, in 8,3 % der Fälle wurde das Betretungsverbot präventiv ohne weitere Maßnahme verhängt. Nur in 3,5 % der Fälle erfolgt eine Festnahme. Dies erscheint angesichts der schweren Delikte, die bei diesen Fällen vorliegen, bedenklich, wie im nächsten Kapitel aufgezeigt wird.

41. Die Zahl (n) verweist auf die erfassten Strafanzeigen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit BVs. Die Bezeichnung „k. D.“ („keine Daten“) in der Tabelle meint die statistisch nicht erfassten Informationen.

42. Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik nach dem Unterbringungsgesetz – UbG.

## 09.2.8. Schwere Delikte und Festnahmen

Tabelle 11: Strafanzeigen mit möglichen Haftgründen

Zahl der Strafanzeigen, bei denen ein Haftgrund vorliegen könnte	Anzahl
§ 84, § 87 StGB Schwere Körperverletzung	82
§ 107 StGB Gefährliche Drohung	1.234
§ 106 StGB Schwere Nötigung	214
§ 107b StGB fortgesetzte Gewaltausübung	271
§ 76 StGB Totschlag	2
§ 75/15 StGB Mordversuch	20
§ 75 StGB Mord	7
	<b>1.830</b>

Die Tabelle zeigt, dass es im Zusammenhang mit der Verhängung von Betretungsverboten häufig bereits zu schweren Delikten gekommen ist, bei denen ein Haftgrund vorhanden sein könnte. Dies war bei 1.830 der Betretungsverbote der Fall.

Die geringe Zahl von Festnahmen (110) gibt angesichts der großen Zahl von schwereren Delikten Anlass zur Sorge. Die häufige Praxis der Strafjustiz, Gefährder auch bei schwerer und wiederholter Gewalt nicht in U-Haft zu nehmen, sondern auf freiem Fuß anzuzeigen, erscheint problematisch. Sie entspricht nicht der Sorgfaltspflicht des Staates, Opfer aktiv vor Gewalt zu schützen (siehe Istanbul-Konvention, Artikel 5). In Fällen wiederholter und zunehmender Gewalt reichen polizeiliche Wegweisung und zivilrechtliche Schutzverfügungen nicht aus, wie auch die beiden Mordfälle gezeigt haben, die vom CEDAW-Komitee der Vereinten Nationen behandelt wurden.<sup>43</sup>

Kommt eine Entlassung aus der U-Haft vor der Hauptverhandlung in Frage, sollte diese mit Schutzmaßnahmen für das/die Opfer und Präventionsmaßnahmen gekoppelt werden, z. B. Anordnung vorläufiger Bewährungshilfe, Weisung, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten oder sich nicht dem Opfer zu nähern. Werden diese Auflagen nicht eingehalten, kann sofort wieder U-Haft verhängt werden. Damit ist dieses Instrument stärker als eine zivilrechtliche einstweilige Verfügung, die bei Übertretung nur eine Verwaltungsstrafe zur Folge hat. Zudem ist es die Verpflichtung des Staates, gefährdete Opfer zu schützen, und es kann nicht dem Opfer aufgebürdet werden, selbst eine zivilrechtliche Maßnahme zu erwirken, wenn es bereits zu massiven strafbaren Handlungen gekommen ist.

Der Verein NEUSTART und die Wiener Interventionsstelle haben gemeinsam ein Projekt zur Rückfallprävention erarbeitet, das die sofortige Arbeit mit dem Gefährder und die gleichzeitige Unterstützung des Opfers vorsieht (siehe Tätigkeitsbericht 2015, Kapitel 06). Leider werden diese Möglichkeiten von der Strafjustiz derzeit kaum angewendet.

Reformvorschläge zur staatlichen Sorgfaltspflicht finden sich im Artikel 5 des Schattenberichts (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016: 18f.).

## 09.2.9. Strafanzeigen nach Delikten

Tabelle 12: Strafanzeigen nach Delikten

Strafanzeigen nach Delikten (lt. § StGB)	Anzahl	Prozent
Körperverletzung § 83	2.190	47,4 %
Gefährliche Drohung § 107	1.234	26,7 %

43. CEDAW Communications Nr 5/2005 und Nr 6/2005. Deutsche Übersetzung der Entscheidungen verfügbar auf der Website des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen: [http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/1/4/CH1554/CMS1466510561255/cedaw\\_com\\_op5\\_6\\_26062.pdf](http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/1/4/CH1554/CMS1466510561255/cedaw_com_op5_6_26062.pdf)

<b>Strafanzeigen nach Delikten (lt. § StGB)</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Beharrliche Verfolgung § 107a	314	6,8 %
Schwere Nötigung § 106	214	4,6 %
Fortgesetzte Gewaltausübung § 107b	271	5,9 %
Nötigung § 105	166	3,6 %
Freiheitsentziehung § 99	45	1,0 %
Vergewaltigung § 201; Geschlechtliche Nötigung § 202	71	1,5 %
Schwere Körperverletzung § 84; Absichtlich schwere Körperverletzung § 87	82	1,8 %
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person § 205 ; Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206; Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	8	0,2 %
Totschlag § 76	2	0,0 %
Mordversuch § 75/15	20	0,3 %
Mord § 75	7	0,2 %
	<b>4.624</b>	<b>100 %</b>

Die Zahl der von der Wiener Interventionsstelle erfassten Strafanzeigen im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie und Stalking im Jahr 2016 betrug 4.624 (hinzu kommen 403 Strafanzeigen wegen anderer Delikte wie Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung). Die meisten Strafanzeigen waren Strafanzeigen wegen Körperverletzung (47,4 %) und gefährlicher Drohung (26,7 %). Diese Zahlen zeigen, dass es sich bei Gewalt in der Familie keineswegs nur um „Streitigkeiten“ handelt, sondern dass die Opfer häufig manifeste und schwere Gewaltformen erleiden.

### 09.2.10. Prozessbegleitung

Tabelle 13: Prozessbegleitung (PB)

<b>Geschlecht Opfer</b>	<b>Anzahl PB</b>	<b>Prozent</b>
Frauen	1.517	87,0 %
Männer	227	13,0 %
	<b>1.744</b>	<b>100 %</b>

Opfer von Gewalt haben in Österreich nach § 66 Strafprozessordnung das Recht auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren. Nach § 73b Zivilprozessordnung besteht das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren, wenn das Verfahren im sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht (u. a. Obsorge, Scheidung).

Im Jahr 2016 wurden 1.744 Opfer von Gewalt von der Wiener Interventionsstelle im Rahmen von Prozessbegleitung unterstützt, davon waren 87 % weibliche und 13 % männliche Opfer. Damit haben 420 mehr Personen Prozessbegleitung in Anspruch genommen als 2015. Dies ist erfreulich, da es zeigt, dass Opfer ermächtigt werden können, ihre Rechte wahrzunehmen.

Reformvorschläge zur Stärkung von Opferrechten finden sich im Schattenbericht in Artikel 5 (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016:18f.).

## 09.3. Angaben zu Opfern

### 09.3.1. Geschlecht der Opfer

(n = 6.261)<sup>44</sup>

Tabelle 14: Geschlecht der Opfer

Geschlecht Opfer	Anzahl	Prozent
weiblich	5.375	85,8 %
männlich	886	14,2 %
	<b>6.261</b>	<b>100 %</b>

Grafik 5: Geschlecht der Opfer

männlich  
14,2 %

weiblich  
85,8 %

Die Wiener Interventionsstelle betreut alle Opfer von Gewalt an Frauen, Gewalt in der Familie und Stalking, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Alter. Der Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, die laut Istanbul-Konvention Frauen und Mädchen überproportional häufig betrifft, wie die Tabelle 14 zeigt.

Im Jahr 2016 waren 5.375 Opfer weiblich (85,8 %), 886 Opfer männlich (14,2 %). Gewalt in der Familie ist also ein geschlechtsspezifisches Problem und Präventionsmaßnahmen müssen einen genderspezifischen Ansatz verfolgen, um wirkungsvoll zu sein.

### 09.3.2. Alter der Opfer

(n = 6.019)

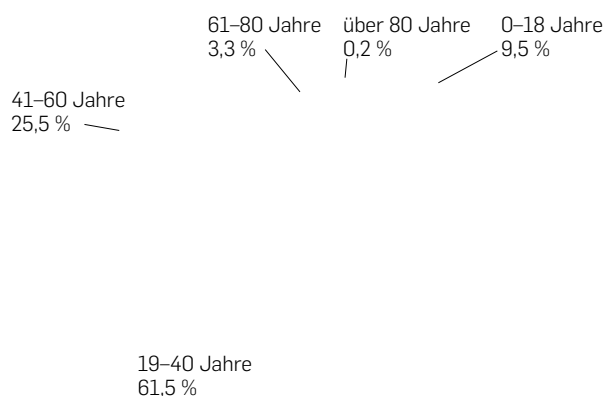
Tabelle 15: Alter der Opfer

Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
0-10	248	0-18	570	9,5 %
11-14	131			
15-18	191			
19-21	492	19-40	3.700	61,5 %
22-30	1.552			
31-40	1.656			
41-50	1.063	41-60	1.532	25,5 %
51-60	469			

44. Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die Gesamtzahl der KlientInnen im Jahr 2016. Die Zahlen variieren aber, da nicht zu allen KlientInnen alle Informationen vorliegen bzw. erfasst werden konnten – bei Zeitknappheit geht die Betreuung vor der Datenerfassung. Die Bezeichnung „k. D.“ (keine Daten) meint diese statistisch nicht erfassten Informationen.

Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
61-70	159	61-80	200	3,3 %
71-80	41			
über 80	17	über 81	17	0,2 %
	<b>6.019</b>			<b>100 %</b>
k. D.	242			
	<b>6.261</b>			

Grafik 6: Alter der Opfer



Die Tabelle und die Grafik zeigen die Altersverteilung bei den Opfern. Die Altersgruppe der 19- bis 40-Jährigen macht mit 3.700 Personen (61,5 %) die größte Gruppe aus. 1.532 (25,5 %) der Opfer sind zwischen 41 und 60 Jahre alt und stellen die zweitgrößte Altersgruppe dar. 200 Opfer (3,3 %) sind zwischen 61 und 80 Jahren alt, 17 Opfer über 80 Jahre.

570 Opfer sind Kinder und Jugendliche (9,5 %). Darüber hinaus sind sehr viele Kinder und Jugendliche indirekt von Gewalt betroffen, wie die nächste Tabelle zeigt. Sie erleben die Gewalt mit und sind oft Zeuginnen von Gewalt und deren Auswirkungen.

### 09.3.3. Mitbetroffene Kinder und Jugendliche im Haushalt

Tabelle 16: Mitbetroffene Kinder und Jugendliche

Kinder je Haushalt	Anzahl der Haushalte	Anzahl mitbetroffener Kinder
1 Kind	1.738	5.990
2 Kinder	1.048	
3 Kinder	412	
4 Kinder	145	
5 Kinder	42	
6 Kinder	10	
7 Kinder	4	
8 Kinder	4	
10 Kinder	1	
	<b>3.404</b>	
keine Kinder	2.798	
k. D.	59	
	<b>6.261</b>	

Im Jahr 2016 waren 5.990 Kinder und Jugendliche von Gewalt mitbetroffen. Im Vergleich zum Vorjahr (2015: 5.733) ist die Zahl um 257 Kinder bzw. Jugendliche gestiegen. Seit 2013 definiert das Gesetz das Miterleben von Gewalt an einer nahen Bezugsperson als eine Gefährdung des Kindeswohls (ABGB § 138, 7).

Die Istanbul-Konvention sieht vor, dass Kinder, die Zeuginnen von Gewalt werden, geeignete Betreuung erhalten (Artikel 26). Dies ist derzeit leider nicht der Fall, die Mittel der Wiener Interventionsstelle reichen nicht aus, um Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterleben, zu betreuen.

Für die Prävention und das Durchbrechen der Gewaltspirale wäre die Beratung und Hilfe für alle Kinder und Jugendlichen, die Gewalt miterleben, ungemein wichtig. Diese Hilfestellung muss familienfreundlich sein. Um die Betroffenen nicht noch mehr zu belasten, muss die Beratung möglichst am gleichen Ort stattfinden, an der auch die Mutter/der von Gewalt betroffene Elternteil beraten wird, dies ist auch in der Istanbul-Konvention vorgesehen. Die Wiener Interventionsstelle hat zwar den Zugang zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen, Hilfe kann derzeit aber nicht angeboten werden, da es an finanziellen Mitteln dafür fehlt.

Reformvorschläge zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen finden sich im Schattenbericht im Abschnitt „Spezieller Schwerpunkt auf Kinder“ (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016: 83ff.).

### 09.3.4. Staatsangehörigkeit der Opfer

(n = 5.815)

Tabelle 17: Staatsangehörigkeit der Opfer

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
ÖsterreicherInnen	3.157	54,3 %
EU-/EWR-BürgerInnen	926	15,9 %
andere Staatsangehörige	1.710	29,4 %
staatenlos	22	0,4 %
	<b>5.815</b>	<b>100 %</b>
k. D.	446	
	<b>6.261</b>	

Der überwiegende Teil der Opfer, nämlich 3.157 (54,3 %), sind österreichische StaatsbürgerInnen. 926 (15,9 %) sind EU- bzw. EWR-BürgerInnen und 29,4 % sind Angehörige anderer Staaten. Die Wiener Interventionsstelle hatte im Jahr 2016 mit Opfern aus 100 Ländern Kontakt.

Die Zahlen zeigen, dass der Anteil der nichtösterreichischen StaatsbürgerInnen höher ist als im Durchschnitt der Wiener Bevölkerung (27,4 %) <sup>45</sup>. Es wäre zu kurz gegriffen, dafür die „Kultur“ anderer Gesellschaften verantwortlich zu machen, vielmehr dürfte es sich um vielfältige Gründe handeln, einschließlich sozialer und ökonomischer Probleme und mehrfacher Benachteiligungen, die die betroffenen Opfer erleben, die sie verletzlich und abhängig machen und es ihnen erschweren, sich aus Gewaltverhältnissen zu befreien.

Es ist als positives Zeichen zu werten, dass die von Gewalt Betroffenen Hilfe suchen, die Polizei alarmieren und die Unterstützung der Wiener Interventionsstelle in Anspruch nehmen. Die Wiener Interventionsstelle ist für Opfer jeder Herkunft offen. Damit erfüllt sie Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention, welche die Diskriminierung von Opfern aufgrund von nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Minderheit, des Status als MigrantIn oder Geflüchteten oder aufgrund eines anderen Merkmals verbietet.

Um die Information und den Zugang von MigrantInnen und asylsuchenden Frauen zum Recht zu fördern, bietet die Wiener

45. Siehe <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/grundlagen/daten.html>

Interventionsstelle kultursensible Beratung sowie muttersprachliche Beratung in Armenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Farsi (Persisch), Georgisch, Russisch und Türkisch an. Für andere Sprachen werden bei Bedarf Dolmetschdienste in Anspruch genommen.

Die folgende Tabelle zeigt die Staatsangehörigkeit der Opfer.

Tabelle 18: Staatsangehörigkeit der Opfer nach einzelnen Ländern

Staatsbürgerschaft	Anzahl	Staatsbürgerschaft	Anzahl
Österreich	3.157	Somalia	17
Serbien	514	Mongolei	14
Türkei	273	Pakistan	12
Polen	238	Philippinen	11
Rumänien	181	Spanien	11
Afghanistan	137	Bangladesch	10
Slowakei	133	Frankreich, Georgien, Libanon – <b>je 9</b>	27
Bosnien-Herzegowina	92	Algerien, Marokko, Vereinigtes Königreich (GB), Vereinigte Staaten (USA) – <b>je 8</b>	32
Bulgarien	70	Armenien, Israel, Slowenien – <b>je 7</b>	21
Iran	69	Litauen, Niederlande – <b>je 6</b>	12
Ungarn	67	Brasilien, Griechenland, Kolumbien, Schweden, Thailand, Tschetschenien – <b>je 5</b>	30
Deutschland	66	Demokratische Republik Kongo, Kenia, Moldawien, Palästinensische Autonomiegebiete, Peru – <b>je 4</b>	20
Russland	66	Australien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Schweiz, Usbekistan – <b>je 3</b>	18
Syrien	63	Aserbaidschan, Bolivien, Dominikanische Republik, Finnland, Gambia, Guatemala, Irland, Lettland, Mexiko, Montenegro, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Uganda, Weißrussland – <b>je 2</b>	30
Kroatien	56	Albanien, Äthiopien, Belgien, Burundi, Chile, Estland, Guinea-Bissau, Indonesien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Liberia, Libyen, Niger, Paraguay, Südkorea, Tadschikistan, Tansania, Turkmenistan, Venezuela – <b>je 1</b>	23
Mazedonien	48	staatenlos	22
Ägypten	39	k. D.	446
Nigeria	38		<b>6.261</b>
Irak	36		
Tschechische Republik	34		
Ukraine	29		
China	24		
Kosovo	22		
Italien	18		
Tunesien	18		
Indien	17		

Die größte Gruppe ausländischer StaatsbürgerInnen kommt aus Serbien (514). 273 Opfer sind türkische, 238 polnische, 181 rumänische und 137 afghanische StaatsbürgerInnen.

Zur Situation von MigrantInnen, die Opfer von Gewalt werden, siehe auch Kapitel 04 in diesem Bericht.

Weitere Informationen dazu finden sich im Schattenbericht Artikel 4, Artikel 59 und Artikel 60 (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016: 11f.; 121ff.)

## 09.4. Angaben zu Gefährdern

### 09.4.1. Geschlecht der Gefährder<sup>46</sup>

(n = 6.256)

Tabelle 19: Geschlecht der Gefährder

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Frau	549	8,8 %
Mann	5.707	91,2 %
	<b>6.256</b>	<b>100 %</b>
k. D.	5	
	<b>6.261</b>	

Grafik 7: Geschlecht der Gefährder

weiblich  
8,8 %

männlich  
91,2 %

91,2 % der Gefährder bei Gewalt in der Familie und Gewalt im sozialen Nahraum sind männlich. Diese Daten sind ein Beleg dafür, dass es sich bei häuslicher Gewalt nicht um ein „geschlechtsneutrales“, sondern um ein geschlechtsspezifisches Phänomen handelt.

### 09.4.2. Alter der Gefährder

(n = 5.799)

Tabelle 20: Alter der Gefährder

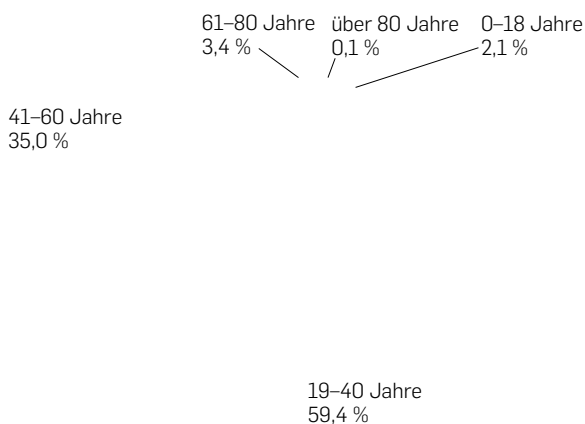
Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
0-10	0	0-18	124	2,1 %
11-14	16			
15-18	108			
19-21	338	19-40	3.444	59,4 %
22-30	1.387			
31-40	1.719			

46. Zum Begriff „Gefährder“ siehe Begriffsglossar. Es wird die männliche Form verwendet, da über 90 % der Gefährder männlich sind; Gefährderinnen sind mitgemeint.



Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
41-50	1.351	41-60	2.027	35,0 %
51-60	676			
61-70	149	61-80	198	3,4 %
71-80	49			
über 80	6	über 80	6	0,1 %
	<b>5.799</b>		<b>5.799</b>	<b>100 %</b>
k. D.	462			
	<b>6.261</b>			

Grafik 8: Alter der Gefährder



Gefährder kommen aus allen Altersgruppen. Die überwiegende Zahl ist zwischen 19 und 40 Jahre alt (59,4 %). Die Altersgruppe der 41- bis 60-Jährigen macht 35 % aus. Auch wenn die Zahl der Gefährder ab dem 61. Lebensjahr deutlich abnimmt, waren im Jahr 2016 dennoch 198 (3,4 %) aus dieser Gruppe. Die Tabelle zeigt zudem, dass 124 Gefährder Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren waren, 16 waren sogar erst im Alter zwischen 11 und 14 Jahren.

### 09.4.3. Staatsangehörigkeit der Gefährder

(n = 5.627)

Tabelle 21: Übersicht: Staatsangehörigkeit der Gefährder

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
ÖsterreicherInnen	2.789	49,6 %
EU-/EWR-BürgerInnen	655	11,6 %
andere Staatsangehörige	2.138	38,0 %
staatenlos	45	0,8 %
	<b>5.627</b>	<b>100 %</b>
k. D.	634	
	<b>6.261</b>	

Der Großteil der Gefährder, nämlich 2.789 (49,6 %), sind österreichische Staatsbürger. 11,6 % sind EU-Bürger bzw. Angehörige von EWR-Ländern. 38 % sind Angehörige von Drittstaaten.

Tabelle 22: Staatsangehörigkeit der Gefährder nach einzelnen Ländern

Staatsbürgerschaft	Anzahl	Staatsbürgerschaft	Anzahl
Österreich	2.789	Algerien	14
Serbien	590	Philippinen	13
Türkei	388	Ukraine	12
Polen	198	Bangladesch	11
Afghanistan	165	Mongolei	11
Rumänien	132	Georgien, Spanien, Vereinigtes Königreich (GB), Vereinigte Staaten (USA) – <b>je 9</b>	36
Bosnien-Herzegowina	124	Demokratische Republik Kongo, Schweiz, Slowenien, Thailand – <b>je 6</b>	24
Syrien	75	Brasilien, Gambia, Jordanien, Moldawien, Montenegro, Senegal, Usbekistan – <b>je 5</b>	35
Rusland	74	Dominikanische Republik, Frankreich, Guinea-Bissau, Kolumbien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Weißrussland – <b>je 4</b>	32
Kroatien	71	Armenien, Finnland, Ghana, Griechenland, Kanada, Kenia, Kuba, Mali, Niger, Schweden, Sudan, Tschetschenien – <b>je 3</b>	36
Iran	69	Ecuador, Estland, Gabun, Irland, Kasachstan, Lettland, Libanon, Liberia, Nepal, Palästinensische Autonomiegebiete, Peru, Sierra Leone, Uganda – <b>je 2</b>	26
Nigeria	69	Argentinien, Aserbaidshan, Australien, Belgien, Burundi, Chile, Haiti, Island, Israel, Jamaika, Kongo, Libyen, Litauen, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Norwegen, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Vanuatu, Venezuela, Vietnam – <b>je 1</b>	24
Mazedonien	65	staatenlos	45
Deutschland	60	unbekannt	634
Ägypten	52		<b>6.261</b>
Bulgarien	51		
Irak	46		
Slowakei	45		
Tunesien	40		
Ungarn	38		
Indien	27		
Kosovo	25		
Marokko	22		
Tschechische Republik	21		
Italien	20		
Pakistan	18		
Somalia	18		
China	16		

Bei den Gefährdern kommen die größten Gruppen aus Österreich (2.789), Serbien (590), der Türkei (388), Polen (198), Afghanistan (165) und Rumänien (132).

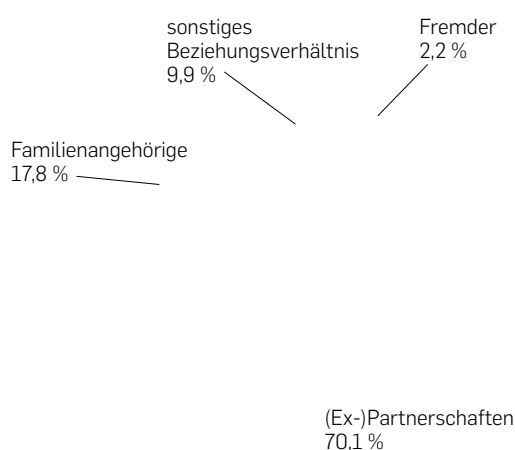
## 09.5. Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer

### 09.5.1. Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer Gesamt

Tabelle 23: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer Gesamt

Beziehungsverhältnis – der Gefährder ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent	Prozent
Ehepartner	1.886	30,2 %	47,3 % [2.954]	70,1 % [4.380]
Lebensgefährtin	833	13,3 %		
Freund	235	3,8 %		
Ex-Ehepartner	346	5,5 %	22,8 % [1.426]	
Ex-Lebensgefährtin	466	7,5 %		
Ex-Freund	614	9,8 %		
Vater/Mutter (Schwiegervater/Schwiegermutter)	487	7,8 %		17,8 % [1.119]
Stiefvater/Stiefmutter	52	0,8 %		
Sohn/Tochter <sup>47</sup>	339	5,4 %		
Bruder/Schwester	128	2,0 %		
sonstige Familienangehörige <sup>48</sup>	113	1,8 %		
sonstiges Beziehungsverhältnis <sup>49</sup>	619	9,9 %		
Fremder (= keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	134	2,2 %		
	<b>6.252</b>	<b>100 %</b>		
k. D.	9			
	<b>6.261</b>			

Grafik 9: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer Gesamt



Die Abbildungen zeigen, dass fast drei Viertel (70,1 %) der Vorfälle von häuslicher Gewalt in Beziehungen und hier vor allem in bestehenden Partnerschaften ausgeübt werden. Ein großer Teil der Gewalt (47,3 %) wird vom Partner verübt, gefolgt von Ex-Partnern (22,8 %).

In 17,8 % der Fälle waren andere Familienmitglieder die Gefährder. In 9,9 % der Fälle ging die Gefährdung von anderen Personen im sozialen Nahraum aus, beispielsweise von MitbewohnerInnen, NachbarInnen, Bekannten. In 2,2 % der Fälle war der Gefährder ein Fremder.

47. Hier sind auch Pflege-, Stief- und Schwiegersöhne und -töchter inkludiert.

48. Unter diese Kategorie sind z. B. Großeltern, Enkelkinder, Onkel/Tante und andere Familienangehörige zusammengefasst.

49. Diese Kategorie umfasst Bekannte, NachbarInnen, MitbewohnerInnen und sonstige Beziehungsverhältnisse.

## 09.5.2. Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an erwachsenen weiblichen Opfern

Tabelle 24: Beziehungsverhältnis bei weiblichen Opfern

Gefährder (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehemann	1.793	35,8 %	54,8 % [2.749]
Lebensgefährtin	755	15,0 %	
Freund	201	4,0 %	
Ex-Ehemann	332	6,6 %	26,1 % [1.313]
Ex-Lebensgefährtin	443	8,8 %	
Ex-Freund	538	10,7 %	
Vater	83	1,7 %	8,1 % [407]
Stiefvater	12	0,2 %	
Sohn	206	4,1 %	
Bruder	64	1,3 %	
sonstige Familienangehörige	42	0,8 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	249	5,0 %	
Fremder	66	1,3 %	
	<b>4.784</b>	<b>95,3 %</b>	
k. D.	9		

Gefährderin (weiblich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Lebensgefährtin	8	0,2 %	0,3 % [11]
Freundin	3	0,1 %	
Ex-Lebensgefährtin	8	0,2 %	0,3 % [15]
Ex-Freundin	7	0,1 %	
Mutter	33	0,7 %	2,3 % [111]
Stiefmutter	1	0,0 %	
Tochter	49	1,0 %	
Schwester	14	0,3 %	
sonstige Familienangehörige	14	0,3 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	80	1,5 %	
Fremder	18	0,3 %	
	<b>235</b>	<b>4,7 %</b>	
	<b>5.019</b>	<b>100 %</b>	

Weibliche erwachsene Opfer erleben Gewalt zum überwiegenden Teil durch männliche Gefährder (95,3 %), ein Hinweis auf die geschlechtsspezifischen Ursachen des Problems.

Ein anderes Bild zeigt sich bei männlichen Opfern, wie im Folgenden dargestellt wird.

### 09.5.3. Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an erwachsenen männlichen Opfern

Tabelle 25: Beziehungsverhältnis bei männlichen Opfern

Gefährder (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehemann/Eingetragener Partner	1	0,2 %	3,4 % [22]
Lebensgefährtin	9	1,4 %	
Freund	6	0,9 %	
Ex-Freund	6	0,9 %	
Vater	39	5,9 %	26,4 % [174]
Stiefvater	5	0,8 %	
Sohn	74	11,2 %	
Bruder	22	3,3 %	
sonstige Familienangehörige	34	5,2 %	27,7 %
sonstiges Beziehungsverhältnis	182	27,7 %	
Fremder	18	2,7 %	
	<b>396</b>	<b>60,2 %</b>	
Gefährderin (weiblich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehefrau	84	12,8 %	23,1 % [152]
Lebensgefährtin	56	8,5 %	
Freundin	12	1,8 %	
Ex-Ehefrau	14	2,1 %	9,1 % [60]
Ex-Lebensgefährtin	14	2,1 %	
Ex-Freundin	32	4,9 %	
Mutter	6	0,9 %	3,4 % [22]
Tochter	10	1,5 %	
Schwester	3	0,5 %	
sonstige Familienangehörige	3	0,5 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	19	2,9 %	1,3 %
Fremde	9	1,3 %	
	<b>262</b>	<b>39,8 %</b>	
	<b>658</b>	<b>100 %</b>	

Der auffallendste Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Opfern besteht darin, dass bei ersteren die Gefährder fast ausschließlich männlich sind (95,3 %) während bei den männlichen Opfern die Gefährder nicht überwiegend weiblich, sondern in 60,2 % der Fälle ebenfalls männlich sind. Auch die Gewalt an Männern ist daher überwiegend Gewalt durch Männer.

#### 09.5.4. Beziehungsverhältnisse und Geschlecht bei minderjährigen Opfern

Tabelle 26: Geschlechterverhältnis bei minderjährigen Opfern

Geschlecht GefährderInnen	Geschlecht Opfer	Anzahl	Anzahl	Prozent
Gefährder männlich	Opfer Mädchen	310	518	90,9 %
	Opfer Buben	208		
Gefährderin weiblich	Opfer Mädchen	34	52	9,1 %
	Opfer Buben	18		
		<b>570</b>		<b>100 %</b>

Grafik 10: Geschlecht Gefährder bei minderjährigen Opfern

Gefährderinnen weiblich  
9,1 %

Gefährder männlich  
90,9 %

Im Jahr 2016 wurden von der Wiener Interventionsstelle 570 minderjährige Opfer von Gewalt in der Familie erfasst. Davon waren 344 Mädchen (60,4 %) und 226 Buben (39,6 %). Dies zeigt, dass bereits bei Kindern und Jugendlichen Opfern häuslicher Gewalt eine geschlechtsspezifische Betroffenheit vorhanden ist.

Minderjährige Opfer beiderlei Geschlechts erleben Gewalt durch männlich Täter, und zwar zu einem überwiegenden Teil, nämlich 90,9 %. Auch die Gewalt an Kindern hat also eine klare geschlechtsspezifische Komponente und ist überwiegend Gewalt durch männliche Täter.

#### 09.5.5. Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei weiblichen minderjährigen Opfern

Tabelle 27: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei weiblichen minderjährigen Opfern

Gefährderin (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	
Ehemann	8	2,3 %	16,6 % [57]
Lebensgefährtin	5	1,5 %	
Freundin	13	3,8 %	
Ex-Lebensgefährtin	1	0,3 %	
Ex-Freundin	30	8,7 %	57,6 % [198]
Vater	160	46,5 %	
Stiefvater	15	4,4 %	
Bruder	11	3,2 %	
sonstige Familienangehörige	12	3,5 %	90,1 %
sonstiges Beziehungsverhältnis	42	12,2 %	
Fremder (= keine Beziehung, z.B. Stalkingfälle)	13	3,7 %	
		<b>310</b>	<b>90,1 %</b>

Gefährderin (weiblich) ist	Anzahl	Prozent	Prozent
Ex-Freundin	1	0,3 %	7,6 % [26]
Mutter	20	5,8 %	
Schwester	3	0,9 %	
sonstige Familienangehörige	3	0,9 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	7	2,0 %	
	<b>34</b>	<b>9,9 %</b>	
	<b>344</b>	<b>100 %</b>	

Bei weiblichen minderjährigen Opfern sind die Täter zu 90,1 % männlich. Meist sind es Väter, Stiefväter und Brüder (57,9 %). In 16,6 % der Fälle erleben sie Gewalt durch Freunde, Ex-Freunde, Partner und Ex-Partner. Dies zeigt, dass Mädchen bereits als Jugendliche Partnergewalt erleiden.

#### 09.5.6. Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei männlichen minderjährigen Opfer

Tabelle 28: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei männlichen minderjährigen Opfern

Gefährder (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Vater	131	58,0 %	72,6 % [164]
Stiefvater	19	8,3 %	
Bruder	11	4,9 %	
sonstige Familienangehörige	3	1,4 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	38	16,8 %	
Fremder (= keine Beziehung, z. B. Stalking-Fälle)	6	2,6 %	
	<b>208</b>	<b>92,0 %</b>	
Gefährderin (weiblich) ist	Anzahl	Prozent	Prozent
Mutter	15	6,6 %	7,5 % [17]
sonstige Familienangehörige	2	0,9 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	1	0,5 %	
	<b>18</b>	<b>8,0 %</b>	
	<b>226</b>	<b>100 %</b>	

Bei männlichen minderjährigen Opfern sind die Täter ebenfalls zum weitaus überwiegenden Teil männlich (92 %). Meist sind die Gefährder Väter, Stiefväter und Brüder und sonstige Familienangehörige (72,6 %).

In 6,6 % der Fälle erleben sie Gewalt durch Mütter. Gewalt durch eine Partnerin oder Freundin scheint nicht auf.

## 09.6. Wiener Anti-Gewalt-Programm

Seit 1999 führt die Wiener Interventionsstelle gemeinsam mit der Männerberatung Wien ein Anti-Gewalt-Programm durch, das den Schutz der Opfer und die Prävention von Gewalt im Zentrum hat.

Tabelle 29: Art der Zuweisung in das Anti-Gewalt-Programm

Zuweisungen zum Anti-Gewalt-Programm	Anzahl	Prozent	Prozent
Strafgericht/Staatsanwaltschaft nach bedingter Haftentlassung	62	37,8 %	55,5 %
Familiengericht im Rahmen Obsorge/Kontaktrecht	3	1,8 %	
Zuweisung durch Amt für Jugend und Familie	26	15,9 %	55,5 %
auf Wunsch der Partnerin	12	7,3 %	
Eigeninitiative, häufig nach polizeilicher Wegweisung	53	32,3 %	
andere	8	4,9 %	
	<b>164</b>	<b>100 %</b>	

Die Tabelle zeigt, wie Gefährder zum Anti-Gewalt-Training kommen: 91 Teilnehmer (55,5 %) wurden von Behörden und Institutionen zugewiesen, 12 nahmen auf Wunsch der Partnerin teil und 53 aufgrund eigener Initiative.

Tabelle 30: Status der Teilnehmer

Teilnehmer 2016	Anzahl	Prozent
Training abgeschlossen	32	19,6 %
im Trainingsprogramm (Clearing oder Training)	30	18,3 %
keine Teilnahme am Programm nach Clearing (Gründe siehe nächste Tabelle)	87	53,0 %
Trainingsprogramm abgebrochen	15	9,1 %
	<b>164</b>	<b>100 %</b>

Tabelle 31: Gründe, warum keine Teilnahme am Anti-Gewalt-Programm erfolgte

Gründe <sup>50</sup>	Anzahl
kein Interesse des Gefährders	72
komplette Verleugnung der Gewalt	8
neuerliche Gewalt	2
fehlende Deutschkenntnisse	6

50. Es können mehrere Gründe für eine Nichtaufnahme in das Anti-Gewalt-Programm angegeben werden. Die Zahl stimmt daher nicht mit den 87 nach Clearing weiterverwiesen bzw. nicht aufgenommen überein, sondern ist höher (88).



## Zusammenfassung

Die Zahlen zeigen, dass nur ein sehr kleiner Teil der Gefährder, nämlich 164 von über 6.100, mit dem Anti-Gewalt-Training in Kontakt kam, obwohl alle Gefährder von der Polizei nach einem Betretungsverbot von der Möglichkeit der Beratung in der Männerberatungsstelle informiert werden (schriftliche Information).

Gründe für die geringe Zahl der Teilnehmer sind fehlende Zuweisungen von Gerichten und Behörden und fehlendes Interesse und Motivation, freiwillig am Anti-Gewalt-Training teilzunehmen. Daher ist es sehr wichtig, verpflichtende Zuweisungen von Gerichten und Jugendämtern zum Anti-Gewalt-Training auszubauen.

Reformvorschläge zum Anti-Gewalt-Training und zur Arbeit mit Tätern finden sich im Schattenbericht, Artikel 16 (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016: 57).

## Literatur

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, 11.05.2011.

Download: [https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/uebereinkommen\\_des\\_europarat\\_26193.pdf](https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf), Zugriff am 17.05.2017.

Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2014): „Der Polizist ist mein Engel gewesen.“ Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Schlussbericht der NFP 60-Studie, Social Insight, Schinznach-Dorf.

NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht (Hg.) (2016): Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO.

Koordination: Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Wien, September 2016.

Im Juni 2017 aus dem Englischen übersetzt von Michael En & Boka En | Qwir text + design (qwir.at).

Download: [https://www.interventionsstelle-wien.at/download/GREVIO-Schattenbericht\\_2016\\_de.pdf](https://www.interventionsstelle-wien.at/download/GREVIO-Schattenbericht_2016_de.pdf)

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, Vienna, S. 17,

Download: [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14\\_de.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf), Zugriff am 10.05.2017.

European Parliament (2013): Combatting violence against women. An assessment accompanying the European Parliament's Legislative own-Initiative Report (Rapporteur Antonyia Parvanova, MEP); Report undertaken by the European Added Value Unit of the Directorate for Impact Assessment and European Added Value, within the Directorate-General for Parliamentary Research Services (DG EPRS) of the General Secretariat of the European Parliament, Brussels.

Europäische Union (2012): Richtlinie 2012/29/Eu des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten; gilt in den Mitgliedstaaten seit 16. November 2015, Brüssel.

Haller, Birgitt (2012): High Risk Victims – Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008–2010, Studie im Auftrag des Bundeskanzleramtes/der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, Wien.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2016): Tätigkeitsbericht 2015, Kapitel 06: Opferschutzorientierte Täterarbeit in Österreich. Wien, 22–23.